

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Belgischer Staat

Berufungsbeklagte: Biologie Dr Antoine SPRL

Vorlagefrage

Ist es vereinbar mit den in der Vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 (Richtlinie 78/660/EWG, ABl. L 222 vom 14. August 1978, S. 11) vorgesehenen Bilanzierungsregelungen, nach denen

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln hat (Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie),
- als Rückstellungen ihrer Eigenart nach genau umschriebene Verluste oder Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind (Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie),
- der Grundsatz der Vorsicht in jedem Fall beachtet werden muss, was insbesondere bedeutet, dass
 - nur die am Bilanzstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen werden,
 - alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste berücksichtigt werden müssen, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Risiken oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekanntgeworden sind (Art. 31 Abs. 1 Buchst. c Unterabs. aa und bb der Richtlinie),
- Aufwendungen und Erträge für das Geschäftsjahr, auf das sich der Jahresabschluss bezieht, berücksichtigt werden müssen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausgabe oder Einnahme dieser Aufwendung oder Erträge (Art. 31 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie),
- die in den Aktiv- und Passivposten enthaltenen Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten sind (Art. 31 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie),

dass eine Gesellschaft, die eine Aktienoption ausgibt, den Veräußerungspreis dieser Option in dem Geschäftsjahr, in dem die Option ausgeübt wird, oder am Ende der Laufzeit der Option als Ertrag verbuchen kann, um dem Risiko Rechnung zu tragen, das der Veräußerer der Option infolge der von ihm eingegangenen Verpflichtung übernimmt, und nicht in dem Geschäftsjahr, in dem die Veräußerung der Option erfolgt und ihr Preis endgültig vereinnahmt wird, wobei in diesem Fall das vom Veräußerer der Option übernommene Risiko durch die Verbuchung einer Rückstellung gesondert bewertet wird?

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria di Secondo Grado di Bolzano (Italien),
eingereicht am 31. Oktober 2016 — Agenzia delle Entrate — Direzione provinciale Ufficio controlli
di Bolzano/Palais Kaiserchron Srl**

(Rechtssache C-549/16)

(2017/C 030/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria di Secondo Grado di Bolzano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Agenzia delle Entrate — Direzione provinciale Ufficio controlli di Bolzano

Rechtsmittelgegnerin: Palais Kaiserchron Srl

Vorlagefrage

Ist Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Mehrwertsteuer und die Registersteuer (bei Verträgen über die Vermietung von Firmengegenständen im Sinne der Art. 40 und 5 Abs. 1 Buchst. a-bis des Tarifs Erster Teil des DPR Nr. 131 vom 26. April 1986) kumulativ erhoben werden können, oder hat die letztgenannte Steuer den Charakter einer Umsatzsteuer?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am 31. Oktober 2016 — J. Klein Schiphorst/Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

(Rechtssache C-551/16)

(2017/C 030/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Centrale Raad van Beroep

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: J. Klein Schiphorst

Rechtsmittelgegner: Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

Vorlagefragen

1. Darf die in Art. 64 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 883/2004⁽¹⁾ eingeräumte Befugnis in Anbetracht der Art. 63 und 7 dieser Verordnung, des Ziels und des Inhalts der Verordnung sowie der Freizügigkeit von Personen und Arbeitnehmern auf eine Weise wahrgenommen werden, dass ein Antrag auf Verlängerung des Zeitraums für den Export von Leistungen bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich abgelehnt wird, es sei denn, die Verlängerung des Exportzeitraums kann nach Ansicht des Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen unter den besonderen Umständen des Einzelfalls — beispielsweise bei Bestehen einer konkreten und nachweisbaren Aussicht auf Beschäftigung — vernünftigerweise nicht verweigert werden?
2. Falls nein: Auf welche Weise haben die Mitgliedstaaten die in Art. 64 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 883/2004 eingeräumte Befugnis wahrzunehmen?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 3. November 2016 — Doris Margret Lisette Mahnkopf

(Rechtssache C-558/16)

(2017/C 030/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Kammergericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Doris Margret Lisette Mahnkopf